



Dr. Christian Lüders

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

Zum Stand der Dinge I

- Seit 1990 sogenannte „kleine Lösung“:
 - Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und Sinnesbehinderungen liegt bei der Eingliederungshilfe (SGB IX) sowie ggf. den Kranken- und Pflegekassen
 - In Bayern dafür verantwortlich sind die Bezirke
 - Zuständigkeit seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendlichen liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe zusammen mit der Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Kinder- und Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung u.a. (SGB VIII)
 - Verantwortlich für die Kinder- und Jugendhilfe sind die Jugendämter vor Ort
 - Von Beginn an massive Kritik an dieser Aufteilung; vor allem aus der Sicht der Betroffenen immer wieder die Erfahrung, zwischen die Zuständigkeiten zu geraten



Zum Stand der Dinge II

- Seit Längerem Diskussionen, wie man die Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von der Art der Behinderung – zusammenführen kann und unter welchem Dach
= „große Lösung“ bzw. später „inklusive Lösung“
- Ein erster Versuch scheitert im Sommer/Herbst 2017
- Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) und Inkrafttreten des Gesetzes im Juni 2021 als erster Schritt und der Verpflichtung, ein weiteres Gesetz auf den Weg zu bringen („dritte Stufe“)

Gleichzeitige Herausforderungen

Bis zum 01.01.2028

- einerseits Umsetzung der seit dem 10.06.2021 gültigen Vorgaben des KJSG
- andererseits Vorbereitung „dritte Stufe“: Klärung der zahlreichen offenen Struktur- und Verfahrensfragen im Hinblick auf die Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Behinderung – unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe – und dies unter der derzeitigen überörtlichen Zuständigkeit für körperlich-, geistig- und sinnesbehinderte Kinder und Jugendlichen bei den Bezirken in Bayern.
- Festlegung im Koalitionsvertrag von SPD/Grünen/FDP, dass das entsprechende Gesetz noch in der aktuellen Legislaturperiode verabschiedet werden soll – also spätestens im Sommer 2025.



KJSG – Inklusion erste Schritte

Geregelt mit Blick auf Inklusion wurden vor allem

- die generellen Normen
- die Umsetzung in einzelnen Leistungsbereichen
- Sozialplanung
- Qualitätsentwicklung
- Zusammenwirkung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- Das Verfahren („dritte Stufe“) für die „Hilfen aus einer Hand“ – Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene



KJSG / Inklusion: Die Norm

§ 1 SGB VIII

- Abs 1.: Betonung der Selbstbestimmung entsprechend BTHG
„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
- Ergänzung Abs 3.2: Demnach soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...]
jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können [...]

§ 9 SGB VIII Abs. 4: Grundrichtung der Erziehung: Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind „**4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.**“

KJSG / Inklusion: Umsetzung

- Eine Reihe von Detailregelungen zur Umsetzung (z.B. dass die Leistungen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Weise zu erbringen sind und dass den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen).
- Praxisfeldbezogene Konkretionen z. B.
 - Kinder- und Jugendarbeit § 11 Abs. 1 SGB VIII (**Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden**)
 - Familienbildung § 16 SGB VIII (Angebote der Familienbildung, die zur **Teilhabe beitragen**)
 - Kindertagesbetreuung § 22a SGB VIII (**Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen**)



KJSG / Inklusion: Zusammenwirken

§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse*

„(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben **bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung** durch einen Verfahrensloten. Der Verfahrenslotse soll **die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken**. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der **Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen** in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

* Tritt am 01.01.24 in Kraft, ist aber schon vorher möglich (vgl. § 107 SGB VIII Übergangsregelung).
Endet am 01.01.2028.

§ 4a SGB VIII: Selbstorganisation

- 1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere **Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger** nach diesem Buch sowie **ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen**, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie **Selbsthilfekontaktstellen**. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl **innerhalb von Einrichtungen und Institutionen** als auch **im Rahmen gesellschaftlichen Engagements** zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches **anregen und fördern**.

Herausforderungen der Umsetzung

- Freie Träger
 - Anpassen der Vorgaben in Bezug auf die jeweiligen Praxisfelder und Angebotsformate
 - Ausloten der Möglichkeiten und Grenzen inklusiver Öffnung
 - Weiterentwicklung der fachlichen Standards und Verfahren
 - Großer Fort- und Weiterbildungsbedarf
 - Organisations-/Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Trägerstrukturen
 - Beteiligung an Kooperationen mit der Eingliederungshilfe
 - Beteiligung an inklusiver Jugendhilfeplanung
 - ...
- Notwendig: schrittweises Vorgehen, ausreichend Zeit und Ressourcen



Herausforderungen der Umsetzung

- Öffentliche Träger:
 - Verfahrenslotse: Profilierung des Angebots und Klärung der Zuständigkeiten
 - Ausbau der Jugendhilfeplanung
 - Austausch zwischen Jugendämtern und Bezirken
 - Großer Fort- und Weiterbildungsbedarf
 - Organisationsentwicklung
 - Weiterentwicklung der Kooperation mit den Bezirken
 - Fachkräftemangel
- Notwendig: schrittweises Vorgehen, ausreichend Zeit und Ressourcen

Die nächste Stufe der Gesetzgebung ...

Ziel: Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen (0-17 Jahre) – unabhängig von ihrer Behinderung – bei den kommunalen Jugendämtern.

- Kommunalisierung der Zuständigkeiten
- Zusammenführung der bislang getrennten gesetzlichen Aufgaben, Art und Umfang der Leistungen, des leistungsberechtigen Personen und Verfahren für die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII
- Es würde ein neuer Übergang für 18-jährige junge Menschen mit körperlichen, geistigen und Sinnesbehinderungen von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe entstehen.
- Die damit zusammenhängenden Fragen sind Gegenstand eines aktuell stattfindenden Dialogprozesses und eines sich im Jahr 2024 daran anschließenden Gesetzgebungsprozesses

Die nächste Stufe der Gesetzgebung ...

- Verwaltungsumstellung und Schaffung von Umstellungsstrukturen (Verfahren), Personal, Finanzierung, Infrastrukturelle Kapazitäten, Entwicklung fachlicher Standards, Umstellung laufender Fälle, Kommunikation und Information (Begründung Gesetzentwurf vom 22.01.2021, S. 77 BR-DR 19/26107)

Dabei gilt:

- einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen
- andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023
(§ 107, Abs. 2 SGB VIII)

Die nächste Stufe der Gesetzgebung ...

- Eine Fülle von offenen Detailfragen:
 - Einheitlicher Leistungstatbestand?
 - Übernahme der Leistungen aus dem SGB IX oder Anpassung der Leistungen an die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen?
 - Einheitlicher Leistungskatalog?
 - Inklusiver Rechtsanspruch im Grundschulalter?
 - Beratung und Ombudschaftswesen im Verhältnis zu den Angeboten des SGB IX (insbesondere § 106 SGB IX einschließlich EUTB)
-
- Das neue Gesetz soll bis zum Sommer 2025 vorliegen und am 01.01.2028 in Kraft treten



Dialogprozess: Gemeinsam zum Ziel



Gemeinsam zum Ziel
Wir gestalten die inklusive
Kinder- und Jugendhilfe!

Leichte Sprache GebärdenSprache

Start

Einblick in den Prozess

Veranstaltungen

Bibliothek

Interner Bereich



<https://gemeinsam-zum-ziel.org/>

... und zusätzlich in Bayern

- Herausforderung: Kommunalisierung der bezirklichen Zuständigkeiten der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen in Bayern???
 - Personalbedarfe aufseiten der Jugendämter bzw. ggf. der Bezirke
 - Qualifikation der Personals / Fort- und Weiterbildung
 - Fachstandards, Kooperationen und Organisationsentwicklung
 - Zeiträume für die Umsetzung
 - Realistische Kostenberechnung
- Politische Entscheidung voraussichtlich 2024



Fazit

- Aufseiten der Fachpraxis: Öffnung und Weiterentwicklung der Angebote, Abbau von Barrieren, Qualifikation des Personals,
- Aufseiten der Jugendämter: Umsetzung der gesetzlich geltenden Vorgaben
- Zugleich: notwendige fachpolitische Diskussion, wie zukünftig die Zuständigkeiten geregelt werden sollen und wer welche Leistungen erbringen soll



Vielen Dank
für Ihre und Eure
Aufmerksamkeit!

Dr. Christian Lüders